

# U M W E L T A A R G A U



Abfall  
Altlasten

## Merkblatt «Altlasten» Kataster der belasteten Standorte

# Kataster der belasteten Standorte: Auftrag und Inhalt

Gestützt auf das eidgenössische Umweltschutzgesetz (Art. 32c Absatz 2) vom 7. Oktober 1983 und die Altlasten-Verordnung (Art. 5) vom 26. August 1998 sind die kantonalen Behörden verpflichtet, bis zum Jahre 2003 einen so genannten «Kataster der belasteten Standorte» zu erstellen. Er ist öffentlich zugänglich und ersetzt den bisherigen behördeninternen Verdachtsflächenkataster von 1988, welcher nur mit Zustimmung des Grundeigentümers bei der Standortgemeinde oder der kantonalen Fachstelle eingesehen werden kann.

**Belastete Standorte** sind Grundstücke oder Teile davon, auf denen Abfälle abgelagert wurden oder die mit Schadstoffen verunreinigt sind.

Die Altlastenverordnung (AltIV) unterscheidet klar zwischen den zwei Begriffen *belasteter Standort* und *Altlast*. Nur jene belasteten Standorte gelten als **Altlasten**, welche aufgrund von unzulässigen Einwirkungen auf Schutzgüter wie das Grundwasser, Oberflächengewässer, den Boden oder die Luft sanierungsbedürftig sind.

## Es gibt drei Typen von belasteten Standorten:

- **Ablagerungsstandorte** sind Deponien oder Geländeauffüllungen, in welchen Abfälle oder schadstoffhaltiges Aushubmaterial abgelagert wurden.
- **Unfallstandorte** sind Standorte, welche durch ein Unfallereignis verunreinigt wurden, z.B. durch Ölunfälle, Unfälle mit Chemikalien, Explosionen und Brände.
- **Betriebsstandorte** sind Areale von Gewerbe- oder Industriebetrieben, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde und bei denen eine grosse Wahrscheinlichkeit für eine Schadstoffbelastung besteht.

## Folgende Angaben zu einem belasteten Standort werden – soweit eruiert – im Kataster erfasst:

- Lage und Ausdehnung des Standortes
- Art und Menge der an den Standort gelangten Abfälle\*
- Ablagerungszeitraum; Betriebszeitraum oder Unfallzeitpunkt
- Bereits durchgeführte Untersuchungen und Massnahmen zum Schutz der Umwelt
- Bereits festgestellte Einwirkungen auf Schutzgüter (Grundwasser, Mensch, Tier, usw.)
- Gefährdete Umweltbereiche
- Besondere Vorkommnisse wie Verbrennung von Abfällen, Rutschungen, Überschwemmungen, Brände oder Störfälle

\* Mit Abfällen sind auch diejenigen umweltgefährdenden Stoffe gemeint, welche unkontrolliert freigesetzt wurden.



# Zweck und Vorgehen

## Der Kataster erfasst die mit Abfällen belasteten Standorte und hat folgenden Zweck:

1. Der Kataster vermittelt einen Überblick über alle sanierungsbedürftigen, belasteten Standorte (Altlasten). Er bildet die Grundlage für allfällig notwendige Massnahmen, die zum Schutz der Umwelt angeordnet werden müssen.
2. Der Kataster stellt sicher, dass bei Bauprojekten auf belasteten Standorten frühzeitig beurteilt wird, ob bei der Ausführung flankierende Massnahmen notwendig sind. So lassen sich kostenintensive Verzögerungen während der Bauausführung vermeiden.

## Vorgehen beim Erstellen eines Katasters

### Informationsbeschaffung

Die kantonale Fachstelle ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse oder Meldungen auswertet. Beispielsweise können bestimmte frühere industrielle Tätigkeiten auf eine mögliche Belastung hinweisen. Eine weitere Grundlage ist der kantonale Verdachtsflächenkataster von 1988. Zudem können auch Auskünfte beim Standortinhaber, bei der Standortgemeinde oder bei Dritten eingeholt werden. Der Standortinhaber ist gegenüber den Behörden auskunftspflichtig.

### Information des Standortinhabers

Der Inhaber eines belasteten Standorts wird über den bevorstehenden Katastereintrag und die vorhandenen Daten schriftlich informiert. Die kantonale Behörde gibt dem Standortinhaber Gelegenheit, zum allfälligen Katastereintrag Stellung zu nehmen und nötigenfalls eigene Standortabklärungen durchzuführen.

### Katastereintrag

Falls die Anhaltspunkte, welche zu einem Eintrag führen, nicht widerlegt werden, trägt die Behörde die betreffenden Standorte in den Kataster der belasteten Standorte ein. Auf Verlangen des Inhaber trifft sie über den Eintrag eine Feststellungsverfügung.

### Prioritätenordnung

Die Untersuchung der belasteten Standorte erfolgt gemäss einer Prioritätenliste, welche durch die kantonale Fachstelle erstellt wird. Dabei werden Art und Menge der Schadstoffe am Standort, ihre Freisetzungsmöglichkeiten sowie die Bedeutung der betroffenen Umweltbereiche berücksichtigt (→ *Merkblatt «Voruntersuchung von belasteten Standorten»*).

### Löschung eines Eintrags

Die Angaben im Kataster werden entsprechend der aktuellen Erkenntnisse laufend ergänzt. Ein Eintrag im Kataster der belasteten Standorte wird gelöscht, wenn die durchgeführten Untersuchungen ergeben, dass der Standort *nicht* mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist oder die umweltgefährdenden Stoffe beseitigt worden sind.

### Aktueller Stand

Der Kataster der belasteten Standorte, welcher den unvollständigen amtsinternen Verdachtsflächenkataster ersetzen wird, ist zurzeit in Bearbeitung. Mehr erfahren Sie im *«Informationsblatt zum aktuellen Stand des Katasters der belasteten Standorte»*.



# Informationen



## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998
- Dekret über die Umsetzung des Umweltschutzrechts (Umweltschutzdekret, USD) vom 27. Oktober 1998
- Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie), BUWAL, Juni 1999

## Merkblätter zum Thema Altlasten

### Hauptmerkblatt

- Bauen auf Altlasten und belasteten Standorten

### Merkblätter mit weitergehender Information

- Kataster der belasteten Standorte
- Informationsblatt zum aktuellen Stand des Katasters der belasteten Standorte
- Voruntersuchung von belasteten Standorten
- Korrekte Entsorgung von schadstoffhaltigen Materialien aus belasteten Standorten

## Merkblatt zum Thema Abfälle

- Korrekter Umgang mit Bauabfällen auf der Baustelle

Diese kantonalen Merkblätter können bezogen werden bei:

Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Umweltschutz, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau  
Tel. 062 835 33 60, Fax 062 835 33 69, [umwelt.aargau@ag.ch](mailto:umwelt.aargau@ag.ch) oder  
[www.ag.ch/umweltschutz](http://www.ag.ch/umweltschutz) → Fragen zum Umweltschutz → Altlasten

Gesamtschweizerische gesetzliche Grundlagen und Vollzugshilfen können unter folgender Adresse bestellt werden:  
BUWAL, Dokumentation, 3003 Bern, Tel. 031 322 89 99, Fax 031 324 02 16, oder  
[www.admin.ch/ch/d/sr](http://www.admin.ch/ch/d/sr) → Gesundheit-Arbeit-Soziale Sicherheit → Schutz des ökologischen Gleichgewichts → Abfälle